



**Stadt Bern**  
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47  
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16  
stadtkanzlei@bern.ch  
www.bern.ch

Herr Direktor  
Martin Flügel  
Schweizerischer Städteverband

**Per E-Mail an:**  
info@staedteverband.ch

Bern, 20. September 2023

### **Verkehrsflächen für den Langsamverkehr; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Flügel

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die er gerne wahrnimmt.

Der Gemeinderat unterstützt die Revision grundsätzlich und steht den Anpassungen grossmehrheitlich positiv gegenüber. Er begrüsst insbesondere die Aufhebung der Benutzungspflicht für Radwege für die schnellen und schweren Motorfahräder und die Einführung eines Piktogramms für Lastenfahräder.

Die konkreten Rückmeldungen zu den einzelnen vom UVEK vorgeschlagenen Anpassungen finden sich im ausgefüllten Fragebogen.


Darüber hinaus spricht sich der Gemeinderat dafür aus, die Gelegenheit dieser breiten Revision zu nutzen und zusätzliche Aspekte aufzunehmen:

- Benutzungspflicht für schnelle und schwere Motorfahräder: Auch die Benutzungspflicht von Radstreifen soll aufgehoben werden, da auf absehbare Zeit noch nicht alle Radstreifen breit und sicher genug insbesondere für das Überholen sein werden. Die freie Wahl für schnelle und schwere Motorfahräder – auf oder neben Radstreifen zu fahren – ist deshalb ein Beitrag zur Verkehrssicherheit und zur Erhöhung der Qualität von Radstreifen.
- Erweitertes Nebeneinanderfahren: Zusätzlich zu den bestehenden Bestimmungen soll das Nebeneinanderfahren auch auf Nebenstrassen, in Tempo-30-Zonen, auf Velostrassen und auf genügend breiten Radstreifen erlaubt werden.
- Gebot des Rechtsfahrens, Umformulierung von Artikel 8 Absatz 4 VRV: «Radfahrer können vom Gebot des Rechtsfahrens abweichen, wenn sie nach links abbiegen oder wenn dies ihre Sicherheit erhöht, namentlich:

- a. wenn die Fahrbahn oder der Fahrstreifen nicht genügend breit ist, dass Motorfahrzeuge die Radfahrer mit dem vorgeschriebenen Sicherheitsabstand überholen oder kreuzen können,
  - b. in Mehrrichtungsspuren, wo Gefahr am rechten Strassenrand droht (parkierte Autos, Baustellen etc.),
  - c. bei unübersichtlichen Rechtskurven.»
- 
- Verlassen des Radstreifens, Umformulierung von Artikel 40 VRV: «Radfahrer haben beim Verlassen des Radstreifens, z.B. zum Abbiegen oder Überholen, die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn kein Streifen markiert wäre».
  - Roteinfärbung der Veloinfrastruktur: Schaffung von national einheitlichen Grundlagen für die Roteinfärbung der Veloinfrastruktur
  - Überholabstand von 1.5m: Schaffung von rechtlichen Grundlagen, um einen generellen Überholabstand des motorisierten Verkehrs gegenüber Velofahrenden von 1.5m einzuführen
  - Erleichterung Personentransport: Ein Anhänger inkl. 2 Plätzen für Kinder soll zusätzlich zum Personentransport auf dem Fahrrad/Motorfahrrad ermöglicht werden.
  - Einführung einheitlicher und verbindlicher Regelungen und Gestaltungsvorschläge für Velostrassen: analog der Regelung in vielen EU-Staaten soll auch in der Schweiz ein Signal «Velostrasse» inkl. Rechte und Pflichten eingeführt werden. Hier kann auf die Entwürfe, resp. Erfahrungen aus den Pilotprojekten 2016 zurückgegriffen werden.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für Ihre Anliegen.

Freundliche Grüsse



Alec von Graffenried  
Stadtpräsident



Dr. Claudia Mannhart  
Stadtschreiberin

Beilage:  
Ausgefüllter Fragebogen